

Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
im Zusammenhang mit den Coronaverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Stand: 27. April 2022)

Verstöße gegen die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) und die Coronateststrukturverordnung (CoronaTeststrukturVO) sind seitens der zuständigen Behörden wie folgt als Ordnungswidrigkeit zu ahnden:

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO, der CoronaTestQuarantäneVO und der CoronaTeststrukturVO, die Ordnungswidrigkeiten darstellen, ohne dass es einer vorangehenden Anordnung, den Verstoß zu beenden, bedarf (§ 5 Absatz 2 CoronaSchVO, § 19 CoronaTestQuarantäneVO, § 6 CoronaTeststrukturVO), wie folgt zu ahnden:

CoronaSchVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 3 Abs. 1	Nichttragen einer medizinischen Maske bzw. Tragen einer medizinischen Maske ohne gleichzeitige Bedeckung von Mund und Nase trotz bestehender Verpflichtung	Kunde, Besucher, Nutzer, Teilnehmer usw.	150 Euro
§ 4 Abs. 2 Nr. 1	Tätigkeit einer immunisierten Person in einer der in Absatz 1 Nr. 1-4 genannten Einrichtung ohne über den erforderlichen mindestens zweimal wöchentlichen Nachweis einer Testung zu verfügen	Beschäftigte und andere wiederkehrend in der Einrichtung tätige Personen (ehrenamtlich oder vergleichbar eingesetzte Personen)	150 Euro
§ 4 Abs. 2 Nr. 1	Tätigkeit einer nicht immunisierten Person in einer Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 ohne über den erforderlichen täglichen Nachweis einer Testung zu verfügen	Beschäftigte und andere wiederkehrend in der Einrichtung tätige Personen (ehrenamtlich oder vergleichbar eingesetzte Personen)	150 Euro

§ 4 Abs. 2 Nr. 1	Tätigkeit einer nicht immunisierten Person in einer Einrichtung nach Absatz 1 Nummern 5 und 6 ohne über den erforderlichen Nachweis einer zweimal wöchentlichen Testung zu verfügen	Beschäftigte und andere wiederkehrend in der Einrichtung tätige Personen (ehrenamtlich oder vergleichbar eingesetzte Personen)	150 Euro
§ 4 Abs. 2 Nr. 2	Inanspruchnahme einer Behandlung, Betreuung, Pflege bzw. Unterbringung in einer Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1-4 ohne über den erforderlichen Testnachweis zu verfügen	Patientinnen und Patienten bzw. Nutzerinnen und Nutzer	150 Euro
§ 4 Abs. 2 Nr. 3	Aufsuchen einer Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1-4 für einen mehr als unerheblichen Zeitraum ohne dass die aufsuchende Person über den erforderlichen Testnachweis verfügt	Besucherinnen und Besucher sowie andere Personen	150 Euro
§ 4 Abs. 2 Nr. 3	Aufsuchen einer Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 durch eine nicht immunisierte Person für einen mehr als unerheblichen Zeitraum, ohne dass die aufsuchende Person über den erforderlichen Testnachweis verfügt	Besucherinnen und Besucher sowie andere Personen	150 Euro
§ 4 Abs. 6	Einsatz von Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen oder vergleichbaren Personen in Einrichtungen nach Absatz 1, ohne dass diese Personen über den erforderlichen Testnachweis verfügen	Betreiber von Einrichtungen nach Absatz 1, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro
CoronaTestQuarantäneVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 2	Ausstellen eines Testnachweises, ohne dass dem ein personenbezogener Test zugrunde liegt	Ausstellende Person	2.000 bis 5.000 Euro
§ 2, § 2 Abs. 3	Ausstellen eines Testnachweises, ohne dies nach § 2 Absatz 3 angemeldet zu haben	Arbeitgeber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000 bis 5.000 Euro

§ 14 Abs. 1 – 3 und Abs. 5, § 15 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und 5 oder § 16 Abs. 2	Nicht rechtzeitiger Antritt der Isolierung bzw. Quarantäne oder vorschriftswidrige Durchführung der Isolierung bzw. Quarantäne	Zur Isolierung bzw. Quarantäne verpflichtete Person	150 Euro
§ 14 Abs. 1-3, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 jeweils i.V.m. § 12 Abs. 2	Empfangen von Besuch	Zur Isolierung bzw. Quarantäne verpflichtete Person	150 Euro
CoronaTest- strukturVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 5 Abs. 4	Ausstellen von Testzeugnissen, denen keine entsprechende Testung zugrunde liegt, bzw. Ausstellen von Testzeugnissen, ohne dazu berechtigt oder beauftragt zu sein	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 bis 5.000 Euro
§ 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3	Melden von Testergebnissen, denen keine entsprechende Testung zugrunde liegt	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 bis 5.000 Euro
§ 5 Abs. 5	Erfassen von Personen in den Unterlagen oder Listen, ohne dass eine entsprechende Testung zugrunde liegt	Betreiber von Testzentren und Teststellen, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.000 bis 5.000 Euro

II.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen alle anderen, nicht unter Ziffer I aufgeführten Ge- oder Verbote in der CoronaSchVO stellen Ordnungswidrigkeiten dar, falls eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet wird. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Derartige Verstöße sind mit einer Geldbuße in Höhe eines Regelsatzes von 500 Euro zu ahnden.

III.

Die nach dem Landesrecht für Anordnungen nach § 28 Absatz 1 IfSG zuständigen Behörden, namentlich die örtlichen Ordnungsbehörden, bleiben befugt, im Einzelfall auch weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen (§ 18 Satz 2 CoronaTestQuarantäneVO). Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen solche vollziehbaren Anordnungen stellen ebenfalls Ordnungswidrigkeiten dar (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 IfSG).

Insoweit werden keine Regelsätze festgelegt.

IV.

Die unter Ziffer I und II genannten Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Sie sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen jeweils zu verdoppeln.

Wird bei einem Verstoß gegen eine unter Ziffer I aufgeführte Regelung der jeweiligen Verordnung zusätzlich eine vollziehbare Anordnung, den Verstoß zu beenden, missachtet, so ist der unter Ziffer I genannte Regelsatz zu verdoppeln.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.

V.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (d.h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die CoronaSchVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§§ 30 Absatz 3 in Verbindung mit 17 Absatz 4 OWiG).